

40...



WWA Rosenheim - Königstr. 19 - 83022 Rosenheim

Gemeinde Oberaudorf
Kufsteiner Str. 6
83080 Oberaudorf

EINGEGANGEN
15. Juli 2022
GEMEINDE OBERAUDORF

B

Ihre Nachricht
vom 27.06.2022

Unser Zeichen
4-4622-Ro 27-15946/2022

Bearbeitung
Maximilian Seebeck
Thomas Brandner
Beatrix Goth

Datum
13.07.2022

**Beteiligung der Behörden zur Aufstellung des Bebauungsplan Nr. 46
"Gschwendtnerfeld"**

Sehr geehrte Damen und Herren,

zu oben genannten Vorgang übersenden wir Ihnen nachfolgend die wasserwirtschaftliche Stellungnahme.

Das Landratsamt Rosenheim, SG Wasserrecht: wolfgang.marx@lra-rosenheim.de, sowie die Bauabteilung: bauleitplanung@lra-rosenheim.de erhalten diese Stellungnahme per E-Mail.



Beteiligung der Träger öffentlicher Belange an der Bauleitplanung (§ 4 BauGB)	
1. Gemeinde	Gemeinde Oberaudorf
	<input type="checkbox"/> Flächennutzungsplan <input type="checkbox"/> mit Landschaftsplan
	<input checked="" type="checkbox"/> vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 46 für das Gebiet „Gschwendtner Feld“
	<input checked="" type="checkbox"/> mit Grünordnungsplan
	<input type="checkbox"/> Satzung über vorhabenbezogenen Bebauungsplan
	<input type="checkbox"/> Sonstige Satzung
	<input checked="" type="checkbox"/> Frist für die Stellungnahme 29.07.2022 (§ 4a BauGB)
2. Träger öffentlicher Belange	Wasserwirtschaftsamt Rosenheim, Königstraße 19, 83022 Rosenheim
2.1	<input type="checkbox"/> Keine Äußerung
2.2	<input type="checkbox"/> Ziele der Raumordnung und Landesplanung, die eine Anpassungspflicht nach § 1 Abs. 4 Bau-GB auslösen.
2.3	<input type="checkbox"/> Beabsichtigte eigene Planungen und Maßnahmen, die den o.g. Plan berühren können, mit Angabe des Sachstands.
2.4	<p>Einwendungen mit rechtlicher Verbindlichkeit aufgrund fachgesetzlicher Regelungen, die im Regelfall in der Abwägung nicht überwunden werden können (z.B. Landschafts- oder Wasserschutzgebietsverordnung)</p> <p><input checked="" type="checkbox"/> Einwendungen</p> <p><u>Vorläufig gesichertes Überschwemmungsgebiet:</u> Teile des Geltungsbereiches liegen im vorläufig gesicherten Überschwemmungsgebiet des Röthenbaches (Gewässer III. Ordnung). Mit den Vorhabensträgern und dem Wasserwirtschaftsamt Rosenheim fand aufgrund dieses wasserwirtschaftlichen Konfliktes am 13.07.2021 ein Informationsaustausch statt. Im nun vorliegenden Bebauungsplan wird das vorläufig gesicherte Überschwemmungsgebiet planlich (bis auf einen Auszug im Umweltbericht) nicht dargestellt und auch im Konzept unzureichend bzw. nicht untersucht und bewertet. Wir weisen nochmals darauf hin, dass folgende Belange in der Bauleitplanung berücksichtigt werden müssen (vgl. §78 WHG):</p> <ul style="list-style-type: none"> • Der Hochwasserabfluss und die Höhe des Wasserstandes darf nicht nachteilig beeinflusst werden. • Die Hochwasserrückhaltung darf nicht beeinträchtigt und der Verlust von verlorengelohendem Rückhalteraum muss umfang-, funktions- und zeitgleich ausgeglichen werden. • Nachteiligen Auswirkungen auf Oberlieger und Unterlieger sind unzulässig. • Die Belange der Hochwasservorsorge sind zu beachten. • Die Bauvorhaben sind so zu errichten, dass bis zum Bemessungshochwasser keine baulichen Schäden zu erwarten sind <p><u>Gewässerausbau:</u> Eine, in der Bauleitplanung erwähnte, 25 m lange Verrohrung des Röthenbaches ist aus wasserwirtschaftlicher Sicht nicht genehmigungsfähig. Zudem handelt es sich bei einer derartigen Maßnahme um einen Gewässerausbau im Sinne des § 67 WHG, welcher gemäß § 68 WHG einer Planfeststellung bzw. Plangenehmigung bedarf.</p>

Niederschlagswasserbehandlung:

Das „Konzept zur Niederschlagswasserbehandlung“ des BP besteht aus einem einzigen Satz:
„Das anfallende Oberflächenwasser ist auf den Grundstücken durch Rigolenschächte zu entsorgen.“

Hierzu merken wir an, dass Niederschlagswasser nicht „entsorgt“, sondern behandelt werden muss! „Rigolenschächte“ als Bauwerke der Niederschlagswasserbehandlung sind uns unbekannt! Zudem legt die Gemeinde nicht dar, ob im überplanten Gebiet sickerfähiger Untergrund vorliegt und ob, unter Berücksichtigung des geforderten Abstands von 1 Meter zum mittleren jährlich höchsten Grundwasser (MHGW), unterirdische Versickerungsanlagen überhaupt genehmigungsfähig sind.

Der Bauleitplanung muss eine Erschließungskonzeption zugrunde liegen, nach der das anfallende Niederschlagswasser schadlos beseitigt werden kann. Ein schlüssiges Konzept ist aus den vorliegenden Unterlagen nicht ersichtlich. Es ist als Nachweis einer ordnungsgemäßen Erschließung jedoch erforderlich.

Dementsprechend ist die Erschließung zum jetzigen Zeitpunkt nicht gesichert.

Gemäß §55 Abs. 2 WHG soll Niederschlagswasser ortsnah versickert werden, soweit dem weder wasserrechtliche noch sonstige öffentlich-rechtliche Vorschriften oder wasserwirtschaftliche Belange entgegenstehen. **Die Aufnahmefähigkeit des Untergrundes ist hierfür mittels Sicker-test nach Arbeitsblatt DWA-A 138, Anhang B, exemplarisch an repräsentativen Stellen im Geltungsbereich nachzuweisen.**

Sollten die Untergrundverhältnisse eine oberflächennahe Versickerung nicht oder nicht flächendeckend zulassen, ist von der Gemeinde ein Konzept zur schadlosen Niederschlagswasserbeseitigung der öffentlichen und privaten Flächen aufzustellen. Es reicht nicht aus, die Grundstückseigentümer zur dezentralen Regenwasserversickerung zu verpflichten. Schützende Deckschichten dürfen nicht durchstoßen werden. Bei schwierigen hydrologischen Verhältnissen sollten alle Möglichkeiten zur Reduzierung und Rückhaltung des Regenwasseranfalles genutzt werden.

Für die alternative Einleitung von Niederschlagswasser in den Röthenbach ist bei quantitativer Beurteilung nach LfU Merkblatt 4.4/22 und DWA-M 153 voraussichtlich vor Einleitung eine Drosselung und Rückhaltung des Niederschlagswassers nach DWA-A 117 erforderlich. Die dazu **erforderlichen Rückhalteflächen** wären im Bebauungsplan festzusetzen.

Rechtsgrundlagen

Vorläufig gesichertes Überschwemmungsgebiet:

§ 78 WHG i.V.m. § 1 Abs. 7 BauGB

Gewässerausbau:

§ 67 WHG

Niederschlagswasserbehandlung:

§ 30 Abs. 1 BauGB

Möglichkeiten der Überwindung (z.B. Ausnahmen oder Befreiungen)

Vorläufig gesichertes Überschwemmungsgebiet:

Darstellung des vorläufig gesicherten Überschwemmungsgebietes und Berücksichtigung der Anforderungen des § 78 Abs. 3 WHG

Gewässerausbau:

Planfeststellung bzw. Plangenehmigung für Gewässerausbau nach § 68 WHG

Niederschlagswasserbehandlung:

Baugrunduntersuchung mit Sicker-test sowie Ermittlung des MHGW und unter Berücksichtigung dieser Ergebnisse die anschließende Aufstellung eines Konzeptes zur Niederschlagswasserbehandlung

- 2.5 ☒ Sonstige fachliche Informationen und Empfehlungen aus der eigenen Zuständigkeit zu dem o.g. Plan, gegliedert nach Sachkomplexen, jeweils mit Begründung und ggf. Rechtsgrundlage

Gewässerrandstreifen

Aus Gründen der Gewässerentwicklung und der einfachen Gewässerunterhaltung ist ein Uferstrandstreifen von 5 Meter zwischen der Böschungsoberkante des Röthenbaches und baulichen Anlagen notwendig.

Der Uferstrandstreifen ist insbesondere durch Erhaltung und Neupflanzung einer standortgerechten Ufervegetation entsprechend zu entwickeln.

Zu Nr. 2.2.2 des Umweltberichtes:

Im Quellgebiet des Röthenbaches wird vom Wasserwirtschaftsamt kein Retentionsbecken geplant.

Zu Nr. 8.6 Behandlung von Niederschlagswasser:

Grundsätzlich ist für eine gezielte Versickerung von gesammeltem Niederschlagswasser eine wasserrechtliche Erlaubnis durch die Kreisverwaltungsbehörde erforderlich.

Das im Baugebiet anfallende Oberflächenwasser kann auf Grund der Größe der angeschlossenen Flächen weder erlaubnisfrei nach NWFreiV und TRENGW versickert, noch erlaubnisfrei nach Art. 18 BayWG i.V.m. § 25 WHG und TREN OG in den Röthenbach eingeleitet werden.

Die geforderte Muldenversickerung in der Begründung widerspricht zudem dem zeichnerischen Baugebäudeplan, in dem keine entsprechenden Flächen zu Versickerung berücksichtigt werden. Für eine alternative Einleitung in den Röthenbach wären zudem folgende technischen Regeln zu berücksichtigen: DWA-A 117, DWA-A 102-1 und DWA-A 102-2.

Eine linienförmige unterirdische Versickerung über Rigolen ist nur zulässig, wenn eine Flächenversickerung oder das Anlegen von Mulden nachweislich nicht verwirklicht werden kann. Eine punktuelle Versickerung über Sickerschächte darf nur angewendet werden, wenn nachweislich zwingende Gründe, wie z. B. entsprechend ungünstige Untergrundverhältnisse, eine der vorgenannten Lösungen ausschließen. Eine punktuelle Versickerung ist im überplanten Gebiet auf Grund der hohen Grundwasserstände voraussichtlich nicht genehmigungsfähig.

Grundwasser

Dem WWA Rosenheim liegen keine detaillierten Grundwasserstandsdaten im Planungsgebiet vor, es ist jedoch mit hohen Grundwasserständen zu rechnen. Der Grundwasserstand ist durch geeignete Erkundungen im Planungsgebiet zu ermitteln und in einem hydrogeologischen Fachgutachten bewerten zu lassen.

Zum Schutz vor hohen Grundwasserständen müssen Keller oder sonstige unterhalb des anstehenden Geländes liegende Räume bis mindestens zu dem durch Fachgutachten ermittelten schadensverursachenden Grundwasserstand, zuzüglich eines geeigneten Sicherheitszuschlags, wasserdicht (z.B. weiße Wanne) und auftriebssicher hergestellt werden.

Werden für die Bauarbeiten wasserhaltende Maßnahmen (Bauwasserhaltung) erforderlich, ist hierfür rechtzeitig vorab eine wasserrechtliche Genehmigung beim Landratsamt Rosenheim einzuholen.

Eine dauerhafte negative Beeinflussung des Grundwasserstromes durch einen Baukörper (z. B. durch Aufstau) stellt einen wasserrechtlichen Tatbestand dar und ist genehmigungspflichtig.

Mit freundlichen Grüßen

gez. Dr. Roch (ORR)